



***Durchführungsbestimmungen  
für den MEMPHIS-CUP  
des Österreichischen Fußball-Bundes***

***(gültig für die Saison 2003/2004)***

## 1. Name

Der Wettbewerb führt den Namen "Memphis-Cup des Österreichischen Fußball-Bundes" (kurz Memphis-Cup).

## 2. Ehrenpreis

Der Sieger erhält den vorhandenen Wanderpokal verliehen und eine Erinnerungsplakette, die dem Verein verbleibt. Die Spieler des Cupsiegers erhalten Cupmedaillen mit der Aufschrift „Sieger“, die Spieler der im Finale unterlegenen Mannschaft Cupmedaillen mit der Aufschrift „Finalist“ (pro Mannschaft 25 Medaillen). Beide Mannschaften sind verpflichtet, an der Siegerehrung teilzunehmen.

## 3. Austragungsart

Im Sinne des § 2, Abs. 1 der ÖFB-Cupregeln werden zur Teilnahme verpflichtet:

a) Die am T-Mobile Bundesligabewerb 2003/2004 teilnehmenden Vereine	10
b) Die am Red Zac Erste Liga 2003/2004 teilnehmenden Vereine	10
c) Die vom Landesverband Niederösterreich zu meldenden 12 Teilnehmer	12
Die von den Landesverbänden Oberösterreich und Steiermark zu meldenden je 10 Teilnehmer	20
Die vom Landesverband Wien zu meldenden 7 Teilnehmer	7
Die von den Landesverbänden Burgenland und Kärnten zu meldenden je 6 Teilnehmer	12
Die von den Landesverbänden Salzburg und Tirol zu meldenden je 5 Teilnehmer	10
Die vom Landesverband Vorarlberg zu meldenden 3 Teilnehmer	3
<hr/>	
ergibt zusammen Vereine.	84

Dem Cup- und Terminkomitee ist bei der Nennung der Vereine zu melden, ob diese eine Kooperationsvereinbarung mit einem Verein der Bundesliga abgeschlossen haben. Das Cupkomitee entscheidet endgültig, ob Vereine mit einer derartigen Kooperationsvereinbarung gegeneinander antreten dürfen. Ebenfalls durch das Cupkomitee wird endgültig entschieden, ob Vereine der Bundesliga gegen die eigene Amateurm Mannschaft antreten können.

Der Bewerb wird in einer Vorrunde und sechs Hauptrunden ausgetragen, wobei die Vorrunde von den unter c) genannten Vereinen regionsintern gespielt wird und dabei der jeweils erstgezogene Verein Platzwahl hat. Die Einteilung in Regionen wird vom Cup- und Terminkomitee vorgenommen. Ein Platzwahltausch ist nur in dieser Runde im beiderseitigen Einvernehmen gestattet.

In der ersten und zweiten Runde werden alle Lose der für die erste und zweite Runde aus c) qualifizierten Vereine in den ersten Behälter und der aus a) und b) genannten bzw. qualifizierten Vereine in den zweiten Behälter gelegt. Die aus dem ersten Behälter zuerst gezogenen Vereine haben Platzwahl und werden gegen Vereine aus dem zweiten Behälter gelost. Danach werden in der ersten Runde die Vereine aus dem ersten Behälter untereinander gelost, wobei der jeweils erstgezogene Verein Platzwahl hat. In der zweiten Runde werden – falls erforderlich – die Vereine aus dem zweiten Behälter untereinander gelost, wobei die Vereine der Red Zac Erste Liga gegen Vereine der T-Mobile Bundesliga Platzwahl haben. Jene vier Bundesliga-Vereine, die an der UEFA Champions League bzw. am UEFA-Cup 2003/2004 teilnehmen, greifen erst in die dritte Runde ein und werden bei der Auslosung für diese in den zweiten Behälter gelegt. In allen anderen Spielen hat der erstgezogene Verein Platzwahl. Ein Platzwahltausch ist nicht gestattet.

In der dritten, vierten und fünften Runde werden die Lose der hierfür qualifizierten Vereine in einen Behälter gelegt. Sollte ein aus c) qualifizierter Verein gegen einen aus a) und b) qualifizierten Verein gelost werden, hat der aus c) qualifizierte Verein Platzwahl. In allen anderen Fällen hat der erstgezogene Verein Platzwahl. Ein Platzwahltausch ist nicht gestattet.

Beim Finalspiel des Bewerbes gelten der Sieger des erstgezogenen Semifinalsportes als Heimmannschaft und der Sieger des zweitgezogenen Semifinalsportes als Auswärtsmannschaft.

Die Auslosungen für die Spiele des Memphis-Cups erfolgen im Rahmen einer Sitzung des Cup- und Terminkomitees oder in einer Fernsehsendung, in welcher das Komitee durch den Vorsitzenden und ein anderes Mitglied vertreten ist. Zu Auslosungen in den Sitzungen sind Vertreter der Vereine und der Presse zugelassen.

#### **4. Austragung von Cupspielen**

Die Austragung von Cupspielen ist nur auf kommissionierten und vom Verbandsvorstand genehmigten Sportanlagen erlaubt. Für den Fall, dass die eigene Sportanlage nicht zur Verfügung steht, muss das Spiel auf einem geeigneten Platz in zumutbarer Nähe des Heimvereines ausgetragen werden.

Spiele auf Kunstrasen sind nur dann gestattet, wenn dem Heimverein kein Naturrasenspielfeld zur Verfügung steht.

Doppelveranstaltungen sind nur dann gestattet, wenn das Einvernehmen mit dem Cup- und Terminkomitee hergestellt wird und die auferlegten Auflagen und Bedingungen erfüllt werden.

#### **5. Spielberechtigung**

Zur Teilnahme an einem Spiel des Memphis-Cups des Österreichischen Fußball-Bundes ist jeder Spieler berechtigt, der am Tag des Spieles für seinen Verein meisterschaftsspielberechtigt ist. Es dürfen allerdings in den Spielen auch von den Vereinen der Red Zac Ersten Liga und den Landesverbandsvereinen alle deren meisterschaftsspielberechtigten Nichtösterreicher eingesetzt werden (auf dem Spielbericht eingetragen werden). Die Teilnahme von Spielern der Red Zac Erste Liga, ist ohne altersmäßige Beschränkung möglich. Ausgeschiedene Spieler einer Mannschaft dürfen bis zur Höchstzahl von drei ersetzt werden. Bis zu fünf Ersatzspieler (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) können vor Beginn nominiert werden und

sind in die Passkontrolle einzubeziehen. Bei Spielen, in denen ausschließlich Vereine der Bundesliga aufeinandertreffen, ist ab der dritten Runde des Bewerbes die Nominierung von sieben Ersatzspielern (einschließlich eines allfälligen Ersatztormannes) gestattet. Die Ersatzspieler haben sich während des Spieles auf der Ersatzspielerbank aufzuhalten. Von diesen dürfen während des Spieles drei eingesetzt werden, ein Rücktausch ist nicht gestattet.

Die Amateurmansschaften der BL-Vereine sind grundsätzlich berechtigt, am Memphis-Cup teilzunehmen, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erbringen. Im Memphis-Cup darf ein Spieler einer Amateurmansschaft eines BL-Vereines pro Spieljahr nur in einer Mannschaft zum Einsatz kommen. (Die bloße Nominierung als Ersatzspieler bedeutet nicht ein „Zum Einsatz kommen“.) Diese Regelung hat nur solange Gültigkeit, als beide Mannschaften im laufenden Bewerb vertreten sind.

## **6. Termine und Beginnzeiten**

Die Termine werden durch das Cupkomitee bestimmt und sind in den Meisterschaftskalender einzubauen. Das Cupkomitee entscheidet endgültig, ob ein Cupspiel einem Meisterschaftsspiel vorzuziehen ist. Als Pflichttermin gilt der betreffende Nachmittag. An vom Cupkomitee bestimmten Spieltagen können die Spiele auch bei Flutlicht zur Durchführung gelangen. Vereine der Bundesligen sind verpflichtet, auch bei Flutlicht anzutreten. Vereine, die in der gleichen Stadt ihren Spielbetrieb ausüben, sind an Sonn- und Feiertagen verpflichtet, auch vormittags anzutreten.

Falls Sportanlagen nicht über für Meisterschaftsspiele kommissionierte Flutlichtanlagen verfügen, wird durch das Cup- und Terminkomitee die Beginnzeit festgelegt. Zwischen Pflichtspielen in nationalen und internationalen Bewerben (Heim- und Auswärtsspiel) müssen zwei spielfreie Tage gegeben sein.

## **7. Finanzielle Bestimmungen**

Die anreisende Mannschaft erhält als Fahrtkostenentschädigung für die Hin- und Rückfahrt € 1,30 pro gefahrenen Straßenkilometer (kürzeste Route).

Der veranstaltende Verein kann 15%, bei Doppelveranstaltungen 23% Veranstaltungsspesen (Platzmiete, Plakatierung, Kartendruck, Beleuchtung, Ordnerdienst usw.) verrechnen.

Die Abrechnung hat somit derart zu erfolgen:

Von den Bruttoeinnahmen werden 10% für öffentliche Abgaben abgesetzt, vom verbleibenden Betrag 15% bzw. 23% Veranstaltungsspesen und sodann 5% als Verbandsabgabe abgezogen. Des weiteren werden die Ausgaben für die Schiedsrichter und den anreisenden Verein in Abzug gebracht. Der Rest ist zwischen den beiden Vereinen je zur Hälfte zu teilen.

Konnte ein Spiel nicht durchgeführt werden und ist eine zweite Anreise erforderlich, so hat die anreisende Mannschaft Anspruch auf die vorstehend festgelegten Fahrtspesen. Die Fahrtspesenvergütung unterbleibt, wenn die anreisende Mannschaft bis zum zweiten Spiel am Spielort verbleibt, jedoch Anspruch auf einen Verpflegungskostenzuschuss (51 - 200 km: € 110,-, über 200 km: € 220,-) hat.

VIP-Karten sind in die Abrechnung aufzunehmen und als teuerste Sitzplatzkarte (nummerierte Karte) abzurechnen. Dauerkarten haben keine Gültigkeit.

Ein allfälliges Defizit trägt der Veranstalter.

Abrechnung und Auszahlung an den Gastverein haben unmittelbar nach Spielende zu erfolgen.

Die vom Sponsor und der ISPR (Vertrag ISPR/Bundesliga) zur Verfügung gestellten Beiträge werden wie folgt aufgeteilt:

Vorrunde (64 Vereine)	€	1.090,--
1. Runde (48 Vereine)	€	2.180,--
2. Runde (24 Vereine)	€	3.720,--
3. Runde (16 Vereine)	€	4.360,--
4. Runde ( 8 Vereine)	€	8.720,--
5. Runde ( 4 Vereine)	€	20.350,--
Finale ( 2 Vereine)	€	72.670,--

Die Prämie erhält jeder Teilnehmer der entsprechenden Runde des Memphis-Cups des ÖFB. Die in der Vorrunde fälligen Sponsorbeiträge werden an die Landesverbände überwiesen, denen der teilnehmende Verein angehört.

## 8. Verbandsabgabe

Die Verbandsabgabe beträgt 5% und ist wie folgt abzuführen:

- a) Bei Spielen zwischen Landesverbandsvereinen an jenen Landesverband, dem der platz-wählende Verein angehört.
- b) Bei Spielen zwischen Bundesligavereinen an die Bundesliga.
- c) Bei Spielen eines Bundesligavereines gegen einen Landesverbandsverein 2,5 % an die Bundesliga, 2,5 % an den Landesverband.
- d) Beim Cupfinale an den Österreichischen Fußball-Bund.

Sollte das Endspiel des Frauenfußball-Cups als Vorspiel zum Finale des ÖFB-Memphis-Cups durchgeführt werden, steht den Frauenfußball-Finalteilnehmermannschaften ein durch das Cup- und Terminkomitee festzulegender Anteil zu.

## 9. Leitung

Die Durchführung und Überwachung obliegt dem vom ÖFB eingesetzten Cup- und Terminkomitee, das in allen Angelegenheiten des Cups in erster Instanz entscheidet.

Gegen seine Beschlüsse steht den beteiligten Vereinen der schriftliche Protest an das Präsidium des ÖFB binnen drei Tagen nach Zustellung der Entscheidung zu. Die Protestgebühr beträgt € 300,-- und verfällt bei Abweisung des Protestes zugunsten des ÖFB. Im übrigen ist § 22, Abs. 3, der ÖFB-Satzungen anzuwenden.

## 10. Finale, Siegerermittlung

Das Finale wird grundsätzlich in einem Spiel in Wien ausgetragen. Über die endgültige Vergabe entscheidet das Cup- und Terminkomitee in letzter Instanz.

In sämtlichen Cupspielen ist nach § 8, Abs. 2 der Cupregeln des Österreichischen Fußball-Bundes vorzugehen. Ergibt auch das Nachspiel keine Entscheidung, wird der Sieger des Cupspieles durch ein Strafstoßschießen ermittelt, welches nach den Bestimmungen des § 9 der Cupregeln des ÖFB durchzuführen ist.

## 11. Nichtantreten oder Verweigerung der Teilnahme

Bei Nichtantreten zu einem ausgelosten Cupspiel aus Verschulden eines Vereines wird das Spiel strafverifiziert. Darüber hinaus wird der schuldige Verein vom Cupkomitee mit einer Strafe von € 1.000,-- bis € 5.000,-- belegt.

Gleichzeitig können auch Schadenersatzleistungen an den geschädigten Spielpartner und/oder den ÖFB vorgeschrieben werden.

Die Verweigerung der Teilnahme am Cupbewerb ist dem Nichtantreten gleichzusetzen.

## 12. Schiedsrichter

Die Schiedsrichter sind vom veranstaltenden Verein unter Bekanntgabe des Spielortes, Datums und der Beginnzeit beim ÖFB-Cupkomitee anzufordern. Die Besetzung wird von der Schiedsrichterkommission des ÖFB vorgenommen.

Für die Gebührensätze gilt folgende Regelung:

	<b>Schiedsrichter</b>	<b>Schiedsrichter-Assistent</b>
Vorrunde und 1. Runde sowie alle Spiele BL 1 - LV	€ 100,--	€ 50,--
2. bis 6. Runde (Finale), abgesehen von allen Spielen BL 1 - LV		
Spiel T-Mobile BL - T-Mobile BL	T-Mobile BL-Gebühr	T-Mobile BL-Gebühr
Spiel T-Mobile BL - BL 1	BL-1-Gebühr	BL-1-Gebühr
Spiel BL 1- BL 1	BL-1-Gebühr	BL-1-Gebühr
Spiel T-Mobile BL - LV	BL-1-Gebühr	BL-1-Gebühr

Als Fahrtspesen sind das öffentliche Verkehrsmittel (Schnellzug 2. Klasse, Autobus, Straßenbahn) zu verrechnen. Bei den Spielen der Vorrunde und 1. Runde sowie allen Spielen der Vereine der BL 1 gegen Landesverbandsvereine gelten folgende Verpflegskosten und Verdienstentgangsregelungen:

Wohnort	..... €	7,50
bis 150 km	..... €	15,--
ab 151 km	..... €	30,--

Verdienstentgang kann nur bei Wochentagsspielen verrechnet werden und entspricht der Höhe der Verpflegskosten.

Bei den Spielen der 2. bis 6. Runde gelten abgesehen von den Spielen der Vereine der BL 1 gegen Landesverbandsvereine die entsprechenden Bestimmungen der Bundesliga.

Durch den veranstaltenden Verein auszahlend sind spätestens nach dem Spiel in der Schiedsrichterkabine die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten der Spiele der Vorrunde. Die Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistentenkosten aller Spiele der 1. bis 6. Runde werden von der Bundesliga getragen und den Spielleitern überwiesen. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten, die nicht der Bundesliga angehören, haben zu diesem Zweck auf dem Spielberichtsformular ihre Kontonummer anzuführen.

Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass die von der FIFA vorgeschriebene „Technische Zone“ markiert ist. Weiters hat er dafür Sorge zu tragen, dass der Spielbericht nach dem Spiel auf schnellstem Wege dem ÖFB-Cup- und Terminkomitee übermittelt wird. Ausschlussberichte mit Spielerpässen sind jenem Landesverband zu übersenden, dem der ausgeschlossene Spieler angehört. Eine Kopie des Berichtes ist dem Spielbericht (an den ÖFB) beizulegen.

### 13. Ausschlüsse

Bei Spielen im Memphis-Cup sind jene Strafinstanzen zuständig, denen ein ausgeschlossener Spieler bei Meisterschaftsspielen unterliegt. Durch den zuständigen Strafsenat ist in jedem Fall ein Verfahren durchzuführen.

### 14. Straffolgen nach Verwarnungen

Ein Spieler, der in Spielen ab der ersten Runde des Memphis-Cups des ÖFB durch Vorweisen der gelben Karte insgesamt zweimal verwarnt wurde, ist für das der letzten Verwarnung folgende Spiel des Memphis-Cups des ÖFB automatisch gesperrt. Spiele der Vorrunde des Bewerbes bleiben bezüglich der gelben Karten ohne Straffolge.

Erhält der Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten automatischen Sperre weitere zwei Verwarnungen, so ist er für das der letzten Verwarnung folgende Spiel des Memphis-Cups des ÖFB neuerlich automatisch gesperrt.

Im Falle eines Feldverweises mittels gelb/roter Karte (Ampelkarte) wird kein Verfahren vor dem zuständigen Strafsenat durchgeführt. Der Spielerpass des betreffenden Spielers ist vom Schiedsrichter nicht einzubehalten, der Ausschluss ist jedoch im Spielbericht einzutragen. Der betroffene Spieler ist automatisch für das nächste Memphis-Cupspiel gesperrt. Die automatische Sperre ist unanfechtbar.

Verwarnungen und Ausschlüsse mittels gelb/roter Karte (Ampelkarte) werden auf das folgende Spieljahr nicht übertragen.

## **15. Frei- und Kaufkarten**

Der Gastverein hat Anspruch auf 20 Freikarten für Akteure und 20 Freikarten für Funktionäre.

Der Heimverein kann 20 Freikarten für Akteure und 30 Freikarten für Funktionäre in Anspruch nehmen.

Dauerkarten (Saison- und Abonnementkarten) haben in diesem Bewerb keine Gültigkeit.

Je 10% der aufgelegten Sitz- und Stehplätze müssen dem Gastverein auf dessen Verlangen zum Kaufpreis überlassen werden.

Für den Bewerbungssponsor ist bis zum Semifinale pro Spiel ein Kontingent von 10 Freikarten durch den organisierenden Verein bereitzustellen.

Für das Endspiel gelten die Richtlinien gemäß Sponsorvertrag.

## **16. Eintrittspreise und Kartenaufgabe**

Als Eintrittspreise sind mindestens die Preise einzuheben, die in der Klasse des platzwählenden Vereines üblich sind. Die Höchstpreise dürfen maximal 50 Prozent über den in Meisterschaftsspielen des Heimvereines geltenden Eintrittspreisen liegen.

In die Kartenaufgabe ist dem Gastverein bzw. Gegner Einsicht zu gewähren und dieser hat eine Kontrolle durchzuführen. Es ist unbedingt eine eigene, durchnummerierte Mansette zu verwenden. Bereits benützte und angerissene Kartenblöcke dürfen in Spielen des Memphis-Cups nicht aufgelegt werden.

Missbrauch der Kartenabrechnung verpflichtet zu Schadenersatz und wird mit einer Geldstrafe geahndet. Falls bei Paarungen zwischen einem Landesverbandsverein und einem Bundesligaverein der Bundesligaverein auswärts antritt, kann auf Wunsch des Bundesligavereines dieser die Karten auflegen und dem Landesverbandsverein zur Verfügung stellen. Bei dem betreffenden Spiel haben dann nur diese Karten Gültigkeit. In diesem Falle würde die Bundesliga, sofern kein Sponsor die Spesen übernimmt, die Druckkosten der Karten übernehmen.

Die Kartenabrechnung hat mit den vom Cup- und Terminkomitee aufgelegten Abrechnungsformularen zu erfolgen.

## **17. Werbliche Verpflichtungen**

Mannschaften, die am Memphis-Cup des ÖFB teilnehmen, müssen als Gegenleistung zu den ausbezahlten Sponsorbeträgen folgende Leistungen garantieren:

Der Sponsor hat das Recht, bei 6 ausgewählten Spielen des Memphis-Cups (Vorrunde bis inklusive Finale) seine Produkte anzubieten. Der veranstaltende Verein wird vom ÖFB informiert, ob Sponsoraktivitäten geplant sind oder nicht.

Auf dem Trikot aller Mannschaften, die am Viertel-, Halbfinale und Endspiel des Memphis-Cups teilnehmen, muss ein Aufnäher (80 cm<sup>2</sup>) sichtbar angebracht werden.

Bei allen Spielen des Viertel- und Halbfinals ist dem Sponsor eine Bande (6 m Länge) auf der Längsseite im Schwenkbereich der TV-Kamera gratis zur Verfügung zu stellen. Der veranstaltende Verein hat dafür zu sorgen, dass diese während des gesamten Spieles gut sichtbar ist. Für das Endspiel gelten die Bedingungen der Sponsorvereinbarungen, über die der ÖFB in einem Klubbriefing die Teilnehmer informieren wird.

Grundsätzlich werden alle Teilnehmer am Viertelfinale des Memphis-Cups zu einer Informationsveranstaltung eingeladen. Die am Viertelfinale teilnehmenden Mannschaften sind verpflichtet, einen kompetenten Vertreter ihres Vereines zu dieser Veranstaltung zu entsenden. Gleiches gilt für die am Endspiel teilnehmenden Mannschaften.

### **18. Unvorhergesehene Fälle**

In allen unvorhergesehenen Fällen entscheidet das Cup- und Terminkomitee des ÖFB.

Wien, 08.03.2003